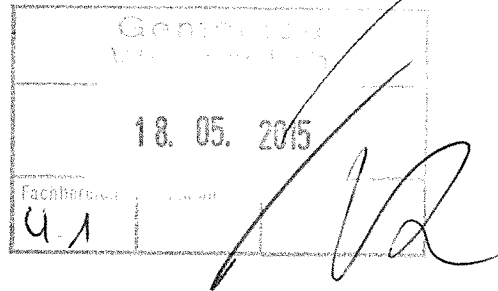


Diestedde, 16.05.2015

Düllostraße 14
59329 Wadersloh

An die Verwaltung und
Ratsmitglieder der
Gemeinde Wadersloh
Liesborner Str. 5

59329 Wadersloh



Stellungnahme zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines öffentlichen Darlegungs- und Erörterungstermins am 27.04.2015 zum Thema Windenergie in der Gemeinde Wadersloh wurde seitens der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass die 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Wadersloh nicht nur für das Gebiet Schmiesbach, sondern auch für die Gebiete Heckentruper Weg und Böntrup in Betracht gezogen würden. Im Sinne einer Bürgerbeteiligung könne man nun bis zum 18.05.2015 zu dem vorgenannten Vorhaben eine Stellungnahme abgeben.

Als Bewohner der Bauerschaft Düllo und somit Anlieger des potentiellen Suchgebietes Heckentruper Weg nehmen wir zu einer möglichen 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von weiteren Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung:

Mit dem Zwischenbericht zum Artenschutzgutachten wurde am 26.06.2013 in einer Ratsitzung mit öffentlicher Beteiligung durch das Büro Stelzig aufgezeigt, dass in den Suchräumen Heckentruper Weg, Biesterbach und Böntrup aus artenschutzrechtlicher Sicht, keine Windenergieanlagen realisierbar sind. Da u.a. die Anlieger und Anwohner des Suchgebietes Heckentruper Weg bereits mit dem Schreiben (incl. Unterschriftenliste) vom 20.07.2012 sich deutlich gegen den Bau von Windenergieanlagen im Suchgebiet Heckentruper Weg ausgesprochen hatten, wurde fraktionsübergreifend seitens der Ratsmitglieder das Ergebnis des Artenschutzgutachtens durchweg positiv bewertet, weil es die Bedenken der Anlieger und Anwohner bestätigte. Die Wadersloh Wind GbR hatte daraufhin bedingt durch den Zwischenbericht zum Artenschutzgutachten die weitere Planung der Gebiete Heckentruper Weg, Biesterbach und Böntrup aufgegeben, dies wurde u. a. durch ein Bericht in der Glocke der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Auf Grundlage des sogenannten Bürener Urteils (Einzelvorhaben in Büren) mit einer ggf. Neubewertung der harten und weichen Prüfkriterien zur Ausweisung von Windgebieten hatte die Gemeindeverwaltung im Januar 2014 eine erneute Prüfung der Suchgebiete beauftragt. Die Gemeindeverwaltung sah sich dazu veranlasst, um eine höchstmögliche Rechtssicherheit zu erzielen. Ziel sei es, den späteren Bau von Windenergieanlagen über den Klageweg mit

Bezug auf das Bürener Urteil zu verhindern. Würden auf Basis des Bürener Urteils sämtliche Flächen in NRW bewertet, so führt dies zu einer unerträglichen Verspargelung der Landschaft, die selbst unser Umweltminister Rammel nicht anstreben würde. Daher kann unseres Erachtens das Bürener Urteil nicht die Basis für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sein, wie auch schon andere Kommunen bereits erkannt haben.

Ende 2014 wurde bei einer Meditationsveranstaltung auf die Frage für welche Suchgebiete nach der erneuten Prüfung (Bürener Urteil) der Flächennutzungsplan geändert werden soll, von den Gemeindevertretern (Herr Morfeld und Herr Bürgermeister Thegelkamp) klargestellt, das nur für das Suchgebiet Schmiesbach die 27. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt würde. Das nun mit der Bürgerinformationsveranstaltung vom 27.04.2015 für uns völlig unerwartet das Gebiet Heckentruper Weg als Windvorranggebiet wieder in der Diskussion ist, hat nicht nur uns, sondern auch zumindest einige Ratsmitglieder überrascht.

Wir befürchten, dass die Gemeindeverwaltung und einige Ratsmitglieder das Bürener Urteil genutzt haben, um die eindeutige artenschutzrechtliche Bewertung (hier Heckentruper Weg) auszuhebeln und die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen über das Suchgebiet Schmiesbach hinaus zu ermöglichen. Wir bedauern es sehr, dass hier wohl Interessen von Investoren und wenigen Grundstückseigentümern in der Gemeindeverwaltung einen höheren Stellenwert einnehmen, als die der Anwohner und Anlieger in den Suchgebieten.

Abschließend möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass mit den bisherigen Windgebieten und einer Ausweisung der Suchgebiete Heckentruper Weg und Schmiesbach für weitere Windenergieanlagen der Ortsteil Diestedde und dessen Außenbereiche unverhältnismäßig stark belastet würden.

Wir appellieren an die politischen Bürgervertreter im Rat der Gemeinde Wadersloh der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Suchgebiet Heckentruper Weg nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Öffentlichkeit 8 Düllostraße 14 59329 Wadersloh 16.05.2015	8.1	Der Einwender gibt den Hinweis mit dem Zwischenbericht zum Artenschutzgutachten wurde am 26.06.2013 in einer Ratssitzung mit öffentlicher Beteiligung aufgezeigt, dass in den Suchräumen Heckentruper Weg, Biesterbach und Böntrup aus artenschutzrechtlicher Sicht, keine Windenergieanlagen realisierbar sind. Da u.a. die Anlieger und Anwohner des Suchgebietes Heckentruper Weg bereits mit Schreiben (incl. Unterschriftenliste) vom 20.07.2012 sich deutlich gegen den Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich ausgesprochen haben, wurde fraktionsübergreifend seitens der Ratsmitglieder das Ergebnis des Artenschutzgutachtens durchweg positiv bewerten, weil es die Bedenken der Anlieger und Anwohner bestätigte. Die Wadersloh Wind GbR hatte daraufhin bedingt durch den Zwischenbericht zum Artenschutzgutachten die weitere Planung des Gebiete Heckentruper Weg, Biesterbach und Böntrup aufgegeben, dies wurde u. a. durch ein Bericht in der Glocke der Öffentlichkeit mitgeteilt.	Die faunistischen Untersuchungen haben dazu geführt, dass der weitaus überwiegende Teil der ursprünglich vorgesehenen Konzentrationszonen (nämlich Heckentrup, Biesterbach, Böntruper Straße sowie der größte Teil der Zone Schmiesbach) nicht weiter verfolgt werden. An der Gewichtung des artenschutzrechtlichen Faktors im Verfahren sollten daher keine Zweifel bestehen.	Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.
		8.2	Auf Grundlage des sogenannten Bürener Urteils (Einzelvorhaben in Büren) mit einer ggf. Neubewertung der harten und weichen Prüfkriterien zur Ausweisung von Windgebieten hatte die Gemeindeverwaltung im Januar 2014 eine erneute Prüfung der Suchgebiete beauftragt. Die Gemeindeverwaltung sah sich dazu veranlasst, um eine höchstmögliche Rechtssicherheit zu erzielen. Ziel sei es, den späteren Bau von Windenergieanlagen über den Klageweg mit Bezug auf das Bürener Urteil zu verhindern. Würden auf Basis des Bürener Urteils sämtliche Flächen in NRW bewerte, so führt dies zu einer unerträglichen Verspargelung der Landschaft. Daher kann nach Erachten der Einwender das Bürener Urteil nicht die Basis für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sein, wie auch schon andere Kommunen bereits erkannt haben.	Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des sog. „Bürener Urteils“ für die Planungspraxis für Windkonzentrationen im Land Nordrhein-Westfalen ist dieses auch anzuwenden. Dem befürchteten Ausbau muss entgegengehalten werden, dass der Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Nur unter der Maßgabe eines gesamtträumlichen Konzeptes und der daraus entwickelten Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen ist einer Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen legitim. Die angesprochene Differenzierung in Windkraft„gewinner“ und „belastete“ ist mit oder ohne Konzentrationsflächenausweisung gegeben. Werden keine Zonen ausgewiesen, dann können überall nach Maßgabe der nachbarschafts-, immissions-, arten-/ naturschutz- sowie planungsrechtlichen Rahmenseetzungen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet errichtet werden. Sind Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt, so steuert das Planungsrecht die Errichtung der Anlagen in die Konzentrationsgebiete.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
		8.3	Ende 2014 wurde bei einer Meditationsveranstaltung auf die Frage für welche Suchgebiete nach der erneuten Prüfung (Bürener Urteil) der Flächennutzungsplan geändert werden soll, von den Gemeindevertretern (Herr Morfeld und Herr Bürgermeister Thegelkamp) klargestellt, dass nur für das Suchgebiet Schmiesbach die 27. Änderung des Flächenutzungsplans angestrebt würde. Das nun mit der Bürgerinformationsveranstaltung vom 27.04.2015 für die Einwender völlig unerwartet das Gebiet Heckentruper Weg als Windvorrangsbereich wieder in der Diskussion ist, hat nicht nur die Einwender, sondern auch zumindest einige Ratsmitglieder überrascht.	Über die vorhandene Zone (Änderungsbereiche B und C) hinaus wird im Süden von Diestedde keine weitere Zone ausgewiesen. Dies ist Ergebnis der Abwägung zu den in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken, die in der Abwägung zu einer Aufgabe der Änderungsbereiche A und D führen. (vgl. Abwägung Ifd.-Nr. 24 und 25 dort). Damit wird dem angesprochenen Ergebnis der Mediation entsprochen.	Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.
		8.4	Es wird befürchtet, dass die Gemeindeverwaltung und einige Ratsmitglieder das Bürener Urteil genutzt haben, um die eindeutige artenschutzrechtliche Bewertung (hier Heckentruper Weg) auszuhebeln und die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen über das Suchgebiet Schmiesbach hinaus zu ermöglichen. Es wird sehr bedauert, dass hier wohl Interessen von Investoren und wenigen Grundstückseigentümern in der Gemeindeverwaltung einen höheren Stellenwert einnehmen, als die der Anwohner und Anlieger in den Suchgebieten.	Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des sog. „Bürener Urteils“ für die Planungspraxis für Windkonzentrationen im Land Nordrhein-Westfalen ist dieses auch anzuwenden. Dem befürchteten Ausbau muss entgegengehalten werden, dass der Außenbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Nur unter der Maßgabe eines gesamtträumlichen Konzeptes und der daraus entwickelten Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen ist einer Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen legitim. Die angesprochene Differenzierung in Windkraft„gewinner“ und –„belastete“ ist mit oder ohne Konzentrationsflächenausweisung gegeben. Werden keine Zonen ausgewiesen, dann können überall nach Maßgabe der nachbarschafts-, immisions-, arten-/ naturschutz- sowie planungsrechtlichen Rahmensetzungen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet errichtet werden. Sind Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt, so steuert das Planungsrecht die Errichtung der Anlagen in die Konzentrationsgebiete.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.5	Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit den bisherigen Windgebieten und einer Ausweisung der Suchgebiete Heckentruper Weg und Schmiesbach für weitere Windenergieanlagen der Ortsteil Diestedde und dessen Außenbereiche unverhältnismäßig stark belastet würden.	Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 8.1	Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
					reduziert.
		8.6	Es wird an die politischen Bürgervertreter im Rat der Gemeinde Wadersloh appelliert, der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Suchgebiet Heckentruper Weg nicht zuzustimmen.	Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr. 8.1	Die Bereiche A und D werden aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse der Änderungen herausgenommen. Der Änderungsbereich E wird auf die artenschutzrechtliche unbedenkliche Teilfläche reduziert.